

Unsere Themen

- [Versichertenälteste beraten kostenlos beim Papierkrieg:](#)
Wenn die Rente ansteht: „Nachbarschaftshilfe“
- [Manchmal schleicht der Verfolger bis in den Knast:](#)
Stalking vor Gericht
- [Über die Autobahn laufen kann versichert sein - kostenfrei](#)
Gesetzliche Unfallversicherung: Kind und Kühe „fangen“ auf Staatskosten
- [Kalle Kleinhirn](#)

Wenn die Rente ansteht:
„Nachbarschaftshilfe“

Versichertenälteste beraten kostenlos beim Papierkrieg

Der Weg zur Rente führt durch ein Dickicht von Gesetzen und Bestimmungen, so dass es nicht ausbleibt, dass es immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Rentenversicherung und -versicherten kommt. Da ist guter Rat gefragt - und der ist nicht immer teuer.

Der Weg zur Rente führt nach Jahren der Beitragszahlung zuerst über einen Antrag, den der Versicherte stellen muss, wenn er ans Geld seines Rentenversicherers kommen will.

Vor dem Antragsformular stehen viele Anspruchsberechtigte ziemlich hilflos, heißt es doch, die eigene Lebensgeschichte in den Rentenversicherungsverlauf zu übertragen.

Deshalb hat der Gesetzgeber die Leistungsträger – also die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die entsprechenden Regionalträger und die Knappschaft-Bahn-See – dazu verpflichtet, „im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten“ aufzuklären.

Mehr noch: „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten“ nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Rentenversicherten müssen also nicht allein mit Begriffen wie Beitrags- und Anrechnungszeiten auskommen oder sich mit Kindererziehungs- und Zurechnungszeiten auseinandersetzen.

Die Versicherungen haben in fast allen großen Städten „Auskunfts- und Beratungsstellen“ eingerichtet. Doch bevor sich Ratsuchende auf den Weg dorthin machen, können sie vielleicht in der Nachbarschaft Rat und Hilfe erlangen: bei einem der zahlreichen „Versichertenältesten“ (beziehungsweise „Versichertenberater“).

Das sind Privatleute, die ihre Tätigkeit in ihrer Freizeit ehrenamtlich (und kostenlos) ausführen. Sie sind selbst gesetzlich rentenversichert und durch Schulungen auf ihre Beraterrolle gut vorbereitet.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Versichertenälteste helfen, wie schwierig die Probleme auch sein mögen, und sie wissen, wen sie fragen müssen, wenn es auch für sie zu kompliziert werden sollte.

Sie halten die verschiedenen Formulare bereit, die zur offiziellen Antragstellung nun einmal erforderlich sind. Sie beraten in der eigenen Wohnung oder anderswo – je nach Absprache. Selbstverständlich gilt für sie derselbe Geheimhaltungsgrundsatz wie für die „Profis“ bei den Rentenversicherern.

Zum Versichertenältesten wird man auf Vorschlag einer Arbeitnehmer-Organisation durch die Vertreterversammlung der Rentenversicherung gewählt.

Nach der Wahl absolvieren die „Neuen“ Seminare, Wiedergewählte (Amtszeit: jeweils 6 Jahre) werden Jahr für Jahr auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht.

Wer seinen Rentenantrag beim Versichertenältesten ausfüllt (beziehungsweise ausfüllen lässt), setzt damit dieselben Fristen in Lauf, wie wenn er beim Versicherungsamt der Stadt- oder Kreisverwaltung sich der dortigen „Amtshilfe“ bedient hätte.

Eine Adressenliste der Versichertenältesten gibt's beim Rentenversicherungsträger. Und wer sich lieber komplett „neutral“ beraten lassen möchte, der sucht sich einen „zugelassenen Rentenberater“ – zu finden unter anderem unter „R“ in den Gelben Seiten.

Allerdings wird er anschließend eine Gebührenrechnung erhalten...



Stalking vor Gericht:

Manchmal schleicht der Verfolger bis in den Knast

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Polizei spricht bei Stalkern („to stalk“ = anpirschen, sich heranschleichen) von Personen, „die einen anderen Menschen verfolgen, belästigen und terrorisieren.“ Dabei könne sich das Handeln der „Schleicher“ auf einen fremden Menschen, eine ihm oberflächlich bekannte Person oder einen ehemaligen Partner beziehen.

2007 wurde der Tatbestand „Nachstellung“ ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Seitdem kann ein besonders hartnäckiger Stalker - unter bestimmten Voraussetzungen und Gefährdungen – auch in (Untersuchungs-)Haft genommen werden. Die Polizei spricht dann von einer Deeskalationshaft.

Natürlich kommt es nicht immer dazu, dass ein Stalker tatsächlich in den Knast wandert. Aber seitdem die besonders penetrante Art der Verfolgung strafbar ist, gibt es auch Urteile zu dem Thema:

Eine Auswahl der interessantesten Entscheidungen seit 2008...

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

... aus der Arbeitswelt:

Arbeitnehmer haben die „vertragliche Nebenpflicht“, die Privatsphäre und den deutlichen Wunsch einer Kollegin zu respektieren, „nichtdienstliche Kontaktaufnahmen mit ihr zu unterlassen“.

Verstößt ein Verwaltungsangestellter immer wieder dagegen, so muss er die fristlose Kündigung hinnehmen. Im konkreten Fall versuchte der Angestellte penetrant, Kolleginnen dazu zu bringen, auch privat mit ihm zu verkehren.

Der Mann bekam eine Rüge seines Dienstherrn – ließ aber nicht locker. Als sich zum wiederholten Male eine Angestellte beim Arbeitgeber beschwerte, war das Fass übergelaufen, und der Aufdringliche wurde gefeuert.

Der Mann war auch vor Gericht beharrlich und kämpfte gegen seine Entlassung bis zum Bundesarbeitsgericht – jedoch vergeblich. Die „unerträgliche Art und Weise“ seiner Belästigungen seien als Stalking zu bewerten, so das Gericht.

Die außerordentliche Kündigung sei rechtmäßig gewesen.

(BAG, 2 AZR 258/11)

... aus der Nachbarschaft:

Eine Frau bemerkte zweimal, dass sie von einem Mann mit dem Fernglas aus 500 Metern beobachtet wurde. Er stand dabei jeweils auf der anderen Seite eines Flusses. Sie machte den

Typen ausfindig und zeigt ihn wegen der „hartnäckigen Belästigung“ an.

Vergeblich. Denn das Oberlandesgericht Koblenz sah in der zweimaligen Beobachtung noch kein Stalking.

Er habe der Frau nicht „wiederholt nachgestellt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes“. Denn darunter fallen nur „hartnäckige Belästigungen einer Person, wie etwa durch deren wiederholte Überwachung, die ständige demonstrative Anwesenheit des Täters in der Nähe des Opfers, dessen Verfolgung oder Kontaktversuche zum Opfer“.

(OLG Koblenz, 13 WF 1002/09)

... zur Beweissicherung:

Das saarländische Oberlandesgericht hat entschieden, dass Videoaufnahmen, die einen Stalker überführen, auch dann als Beweismittel verwendet werden dürfen, wenn sie heimlich gemacht wurden und somit das Persönlichkeitsrecht des Stalkers berührt haben.

Allerdings müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Schutz des Stalkingopfers tatsächlich höher zu bewerten sei, so das Gericht.

Ein Stalker scheiterte mit seiner Klage, dem zuvor untersagt worden war, sich dem Haus eines jungen Mannes zu nähern.

Die Eltern des Mannes hatten sich gegen den Kontakt gewandt. Sie legten

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

als Beweis für die Nachstellungen dem Gericht Videoaufnahmen vor, die ohne Wissen des Verurteilten aufgenommen worden waren.

Er war der Meinung, die Aufnahme dürfe nicht berücksichtigt werden. Das Gericht sah das anders. Gerade bei Stalking bestehe ein hohes Interesse der Opfer an einer Beweissicherung, um den Täter zu überführen.

Daher stehe hier das Persönlichkeitsrecht der Verwertung heimlicher Videoaufnahmen nicht entgegen.

(Saarländisches OLG, 9 UF 73/10)

... zur Opferentschädigung:

Stalking-Opfer können regelmäßig keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz stellen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall einer Frau entschieden, die ihre Beziehung zu einem Mann abgebrochen hatte.

Der akzeptierte das nicht und stellte ihr „hartnäckig nach“. Es kam insbesondere „zu zahlreichen Verfolgungen und verbalen Drohungen“. Der Mann wurde wegen seines Verhaltens zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Die jahrelangen Verfolgungen führten bei der Frau zu posttraumatischen Belastungsstörungen mit einem Grad der Behinderung von „50“.

Ihr Antrag auf staatliche Opferentschädigung wurde dennoch abgelehnt. Nach Auffassung des BSG ist Stalking zwar mittlerweile ein besonderer Straf-

tatbestand, dennoch aber nicht „generell als tätlicher Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes zu werten“.

Dafür sei grundsätzlich eine „in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des anderen zielende gewaltsame Einwirkung“ nötig. Bei einer Drohung müsse die Anwendung von Gewalt „unmittelbar bevorstehen“. Eine „gewaltlose - psychische - Einwirkung“ auf das Opfer reiche für einen Anspruch nicht aus.

(BSG, B 9 VG 2/10 R)

... zum Gefängnis:

Ein Mann belästigte seine ehemalige Lebensgefährtin, nachdem sie das Verhältnis zu ihm gelöst hatte, indem er ihr sms-Nachrichten auf das Handy sendete, am Arbeitsplatz erschien und an der Wohnungstür klingelte.

Gegen ihn wurde ein gerichtliches Kontaktverbot festgesetzt, weil die Frau an Angstzuständen und Depressionen litt.

Der Mann hörte trotz des Verbots nicht auf und simste und telefonierte der verängstigten Frau weiterhin „hinterher“.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe beendet den Spuk – zumindest vorerst – und verurteilte den Stalker zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

(OLG Karlsruhe, 2 Ws 142/08)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Gesetzliche Unfallversicherung: Kind und Kühe „fangen“ auf Staatskosten

Über die Autobahn laufen kann versichert sein - kostenfrei

Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Wer uneigennützig einem anderen in einer Notlage hilft und sich dabei verletzt, der kann Leistungen aus der staatlichen gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen, ohne je Beiträge dafür gezahlt zu haben. Die „erforderliche Hilfe bei einer objektiv bestehenden gemeinen Gefahr“ kann sehr unterschiedlich ausfallen - wie die folgende Urteilsübersicht zeigt.

30 Zentimeter langes Metallrohr aufheben ist eine "Hilfeleistung"

Wer bei einer "objektiv bestehenden gemeinen Gefahr ... die erforderliche Hilfe leistet" und dabei einen Unfall erleidet, der hat Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung - wie wenn es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hätte. Das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte diesen Anspruch in folgendem Fall: Ein Autofahrer hatte auf dem Standstreifen einer Autobahn angehalten, weil er beobachtet hatte, dass von einem Lkw ein Kurbelstützrad herunter gefallen war. Nach dessen Beseitigung entdeckte er die dazu gehörige 30 cm lange Stützradführungshülse neben der Mittelleitplanke, die "bis an den Rand der Überholspur ragte". Er über-

querte die Autobahn, um auch sie aufzuheben, wurde dabei aber von einem VW-Bus erfasst. Die Landes-Unfallkasse Rheinland-Pfalz erkannte ihre Leistungspflicht nicht an, weil die Hülse den Verkehr nicht gefährdet hätte und der Autofahrer außerdem das Objekt noch gar nicht ergriffen hatte. Dem widersprach das BSG: Schon der Versuch, andere vor einer realistischen Gefahr zu schützen, sei eine versicherte "Hilfeleistung". (BSG, B 2 U 7/11 R)

Auch "begonnene Hilfe" steht unter Schutz

Bemerkt eine Autofahrerin einen Unfall am Straßenrand, will sie anhalten, um Hilfe zu leisten und kommt sie bei Glatteis von der Straße ab, überschlägt sich und verletzt sich schwer, so hat sie Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie hatte bereits mit einer Handlung begonnen, die einer Hilfeleistung dienen sollte. (Bayerisches LSG, L 2 U 256/02)

Wer einer (fremden) Mutter hilft, ist geschützt

Gerät ein 5jähriges Mädchen auf das Betriebsgelände eines Energieversorgers, das an einen Spielplatz grenzt und durch einen Metallzaun abgetrennt ist, und hilft ein 14jähriger Junge der Frau dabei, das laut weinende Mädchen auf den - etwas höher liegenden - Spielplatz zurückzuholen, so steht er bei dieser Aktion unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bleibt er beim Zurückklettern mit der Hand am Zaun hängen und verletzt er sich dabei so schwer, dass ihm später ein Finger amputiert werden muss, so hat



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

er Anspruch auf Leistungen. Die Unfallversicherung kann nicht argumentieren, er habe als so genannter Not Helfer keinen Anspruch. Der Junge sei durch die Hilfsaktion "wie ein abhängig Beschäftigter" tätig geworden. Die kurze Dauer und der "geringe wirtschaftliche Wert" der Hilfeleistung stünden der Einstandspflicht der Unfallversicherung nicht entgegen, so das Gericht.

(AZ: L 15 U 37/08)

Auch wer Kühe einfängt, ist geschützt

Eilt der Nachbar eines Landwirts zu Hilfe, um eine entlaufene Kuh einzufangen, und wird er von dem Tier verletzt, als es sich - bereits eingekesselt - mit einem Sprung über eine Regentonnenne erneut befreit, so hat er als Not Helfer Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat zugleich zur Folge, dass er gegebenenfalls - anders, als wenn es sich um einen "echten" Arbeitsunfall gehandelt hätte - Anspruch auf Schmerzensgeld gegen die öffentliche Unfallkasse geltend machen kann.

(Bundesgerichtshof, VI ZR 290/04)

Deutscher Busfahrer ist auch in der Ukraine geschützt

Fährt ein hauptberuflicher Busfahrer ehrenamtlich für den Verein "Kinderhilfe Shitkowitschi - Leben nach Tschernobyl e.V." regelmäßig - an den Folgen des Reaktorunglücks leidende - Kinder aus der Ukraine in die Pfalz (und zurück), damit sie sich in Deutschland erholen können, so steht er auch dann

unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Bus in der Ukraine schwer verunglückt und der Busfahrer - hier als Beifahrer - erheblich verletzt wird (hier musste ihm unter anderem ein Unterschenkel amputiert werden). Zwar gelten die inländischen Unfallversicherungsvorschriften grundsätzlich nur für Personen, die in Deutschland beschäftigt sind. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vereins sei es jedoch Sinn und Zweck, dass die Kinder die in der Bundesrepublik vorhandenen, insbesondere medizinischen und kurativen Möglichkeiten zugute kommen. Und dafür sind die Überführungsfahrten "zwingend notwendig".

(Bundessozialgericht, B 2 U 215/07 B)

Ein Student hilft seinen Eltern aus Gefälligkeit

Auch wenn ein Student während der Semesterferien seinen Eltern bei Umbauarbeiten am Haus rund 30 Stunden geholfen hat, ist er nicht wie ein Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Verletzt er sich mit einem Hammer am Fingergelenk, so muss die Landesunfallkasse nicht zahlen. Denn "aufgrund der konkreten sozialen Beziehung" handele es sich bei der "Kind-Eltern-Hilfe" um einen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst. Auch die Tatsache, dass der Student während der Vorlesungszeit nicht mehr daheim wohne, ändere nichts daran. (Die Umbauarbeiten am Eigenheim der Eltern wurden zur Kostenersparnis teilweise in Eigenleistung erbracht.)

(Hessisches LSG, L 3 U 90/09)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Durch Rollgitter öffnen wird man nicht gleich ein "Wie-Arbeitnehmer"

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind hauptsächlich Arbeitnehmer geschützt, in besonderen Fällen aber auch solche Personen, die "wie ein Arbeitnehmer" in einem oder für einen Betrieb tätig werden. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Firmenfahrzeug im Straßengraben landet und mit Hilfe eines vorbei kommenden Autofahrers oder Passanten wieder auf die Straße zurück befördert wird, wobei der Helfer sich verletzt. Kleine Handreichungen, etwa das Auswechseln einer Glühbirne oder - wie im zu entscheidenden Fall das Hochschieben eines Rollgitters - reichen aber nicht aus, um den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen. Solche Tätigkeiten seien eher privaten Hilfeleistungen zuzuordnen, das ein "Ausufern" von "arbeitnehmerähnlichem Handeln" und daraus resultierenden Versicherungsleistungen, denen keine unmittelbaren Beitragszahlungen gegenüber stehen, vermeiden will.

(LSG Nordrhein-Westfalen, L 4 U 119/09)

Hilfe unter Pferdefreunden ist keine Arbeitnehmer-Tätigkeit

Hilft ein Pferdehalter "im Rahmen der üblichen Hilfsbereitschaft unter Pferdefreunden" das Pferd eines anderen in einen Transportwagen zu verladen, so wird er dabei nicht "wie ein Beschäftigter" tätig. Sein Pech: Er ist deshalb dabei nicht gesetzlich unfallversichert, hat also für eine dabei erlittene Verletzung

keinen Anspruch auf Leistungen gegen die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft.

(LSG Nordrhein-Westfalen, L 15 U 151/06)

Und dann war da noch...

Wer ausweicht, der denkt nicht immer an andere

Wer einem anderen "bei gemeiner Gefahr Hilfe leistet" und sich dabei verletzt, ist gesetzlich unfallversichert. Davon ist aber nicht auszugehen, wenn eine Radfahrerin plötzlich ausweicht, weil sie sonst einen Fußgänger angefahren hätte. In solchen Fällen ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Ausweichen einem "instinktiven Abwehrverhalten" oder einer "automatischen Fluchtreaktion" entspricht, nicht der "Hilfe" für eine andere Person.

(LSG Rheinland-Pfalz., L 2 U 30/02)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kalle Kleinhirn

„Ich brauche keine Unfallversicherung“, sagt Kalle Kleinhirn, „denn ich bin ein positiv denkender Mensch“.

Hört sich wahnsinnig gut an und macht bei verwandten Kleinhirnen sicherlich einen bleibenden Eindruck.

„Weil ich positiv denke, weiß ich, dass ich nie einen Unfall haben werde. Und wenn ich weiß, dass ich nie einen Unfall haben oder gar invalide werden werde, warum soll ich dann so viel Geld für eine Unfallversicherung ausgeben.“

Das wäre doch rausgeworfenes Geld“.

Das mit dem positiven Denken ist mit Sicherheit die dümmste Ausrede, die ich aber immer wieder angeboten bekomme.

Wahrscheinlich ist er von dem Unfug, den er gerade von sich gibt, sogar selbst überzeugt, der Kalle Kleinhirn. Irgendwie ist seine Logik ja bestehend, aber die Aussage zeugt nicht gerade von einem Übermaß an Intelligenz.

Von Leuten, die gestern noch positiv dachten, liegen heute die Krankenhäuser voll.

Wenn der Kalle Kleinhirn erst einmal im Rollstuhl sitzt, hat er alle Zeit dieser Welt, um über die Fehler der Vergangenheit – positiv natürlich – nachzudenken.

Irgendwann wird er dann doch noch zu der Erkenntnis kommen, dass er bei seiner Zukunftsplanung irgendetwas falsch gemacht haben muss. Kann ja mal vorkommen.

Wahrscheinlich weiß der gute Kalle nicht einmal, wie preiswert eine Unfallversicherung sein kann, weil er sich nie die Mühe gemacht hat, sich einmal umfassend über die Angebote des Marktes zu informieren.

Warum sich informieren, wenn man schon eine Meinung hat?

Sie wissen es doch auch aus eigener Erfahrung, am lautesten blubbern doch immer die, die von der Sache, um die es geht, nicht die geringste Ahnung haben.



Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)